

**Brandschutzklappen mit Zweiwegsteuerung**  
**Informationen zum Sachstand und eine mögliche Alternative**  
**(Stand: Februar 2005)**

In den vergangenen Jahren wurden beim Staatsministerium des Innern vermehrt Anträge auf Zustimmung im Einzelfall für die Verwendung von Brandschutzklappen mit Zweiwegsteuerung gestellt. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass im Zuge von Lüftungsleitungen eingebaute Brandschutzklappen im Brandfall von der Feuerwehr mittels eines Schalters wieder geöffnet werden können, um die Lüftungsleitung zur Kaltentrauchung von (im Regelfall gesprinklerten) Räumen zu nutzen.

Die Thematik Brandschutzklappen mit Zweiwegsteuerung wurde in zwei Besprechungen am 29.10.2003 und 02.12.2003 an der Obersten Baubehörde mit u. a. Vertretern der Feuerwehr, der verantwortlichen Sachverständigen für den Brandschutz und den Brandschutzfachberatern der Regierungen erörtert. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass insbesondere bei Tätigwerden einer öffentlichen Feuerwehr erhebliche Sicherheitsbedenken dagegen bestehen, dem zuständigen Feuerwehrmann im Brandfall die Entscheidung zuzuweisen, ob und wann eine Brandschutzklappe zur Entrauchung wieder geöffnet werden soll. **Grundsätzlich kommt daher eine Zustimmung im Einzelfall wegen der genannten Sicherheitsbedenken nicht in Frage.**

Als (auch wirtschaftliche) **Ersatzlösung** kommen für bestimmte Fallgestaltungen **Brandschutzklappen mit einer höheren Auslösetemperatur** in Betracht. Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen lösen im Regelfall bei einer Temperatur von ca. 72 Grad Celsius aus. Es gibt aber Zulassungen für Brandschutzklappen mit einer Auslösetemperatur von ca. 95 Grad Celsius. Diese Brandschutzklappen dürfen nach Zulassung jedoch nur in Warmluftanlagen verwendet werden. Der Austausch der Auslöseeinrichtung der Brandschutzklappe ist auch nach Ansicht des Deutschen Instituts für Bautechnik bezüglich der Funktionalität der Brandschutzklappe technisch unbedenklich. Die hier vorliegende Abweichung (Einbau in Lüftungsleitungen statt Warmluftanlagen) stellt eine **nicht wesentliche Abweichung von der Zulassung** dar mit der Folge, dass in diesem Fall keine Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Entlüftungsleitung bis zu einer Temperatur von 95 Grad zur Entrauchung genutzt werden kann. Ob dieser Lösung aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden kann, ist jedoch für jedes Bauvorhaben im Rahmen des Brandschutzkonzepts zu prüfen. Im Rahmen des Brandschutzkonzepts ist dabei unter anderem zu prüfen, ob ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Baustoffen eingehalten wird. Außerdem dürfen ausschließlich Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden.